

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2247
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 17.12.2019
Gesch.Z.: 4.03.19.117
Ihr Zeichen:

Herr Andreas Krüger
Andreas.krueger@regulierungskammer.de

**Anfrage d[REDACTED] nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz
(LTranspG) über die Plattform fragdenstaat.de (#169727)**

hier: Schriftsatz vom 17.05.2018 der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz in einem
Gerichtsverfahren

Sehr geehrter Herr Krüger,

mit E-Mail vom 03.12.2019 wandte sich [REDACTED] an den Landesbeauftragten für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) und bat um Unterstützung.

[REDACTED] beantragte über die Plattform fragdenstaat.de am 03.11.2019 bei der
Regulierungskammer Rheinland-Pfalz den Schriftsatz vom 17.05.2018 im Gerichtsverfahren
W 161/18 Kart beim Oberlandesgericht Koblenz. Der Antrag wurde seitens der
Regulierungskammer aufgrund des Vorliegens entgegenstehender Belange (temporär)
abgelehnt. Hierdurch sieht sich der Petent in seinem Recht auf Informationszugang verletzt und
wandte sich an den LfDI.

Der LfDI ist nach § 19 Abs. 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) dafür
zuständig, für die Einhaltung der Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes Sorge zu
tragen und die Einhaltung der Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes zu kontrollieren.
Jede antragstellende Person kann nach § 19 Abs. 7 LTranspG den LfDI anrufen, wenn sie ihr
Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz als verletzt ansieht.

Die Regulierungskammer trägt vor, dass dem Informationsanspruch des Petenten der in § 14
Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LTranspG normierte Belang entgegensteht, wonach der Informationszugang
abgelehnt werden soll, soweit und solange die Bekanntgabe der Information nachteilige
Auswirkungen auf den Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens hätte.
Diese Norm schützt nicht unmittelbar die Interessen der Verfahrensbeteiligten, sondern die
öffentlichen Belange an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens selbst. Der
Ausnahmetatbestand greift daher, wenn die Bekanntgabe einer Information die
Verfahrensrechte eines Verfahrensbeteiligten beeinträchtigen würde (vgl. Verwaltungsvorschrift

zum Landestransparenzgesetz, veröffentlicht im Ministerialblatt vom 22.12.2017, 69. Jahrgang, Nr. 12, Rn. 14.1.2.2). Ob dies der Fall ist, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

In dem Bescheid vom 02.12.2019 führt die Regulierungskammer lediglich aus, dass die Zurverfügungstellung des Schriftsatzes vom 17.05.2018 den Verfahrensablauf von noch anhängigen Gerichtsverfahren beeinflusst. Auch wenn die Beeinflussung der anhängigen Gerichtsverfahren bejaht werden kann, hätte dies einer detaillierteren Begründung mit Blick darauf bedurft, dass der Ausschlussstatbestand des § 12 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG nur dann greift, wenn die Verfahrensrechte eines Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden. Dem Grunde nach wird der entgegenstehende Belang aus hiesiger Sicht jedoch ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Ich wäre Ihnen daher verbunden, wenn Sie [REDACTED] eine detailliertere Begründung bezüglich Ihrer Ablehnung zukommen lassen und insbesondere darauf eingehen, inwiefern der Informationszugang die noch anhängigen Gerichtsverfahren negativ beeinflussen könnte bzw. die Verfahrensrechte eines Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Danielle Czwalinna